

Verordnung

über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Männedorf vom 6. April 2011

(tritt auf 1. Juni 2011 in Kraft)

Inha	altsv	Seite	
		Alloranacio a Dantinono man	
I.		Allgemeine Bestimmungen	4
Art.	1	Gegenstand	4
		Zuständigkeiten	4
Art.	3	Personal, Drittaufträge	4
II.		Aufgaben	4
Art.	4	Friedhofvorsteher	4
Art.	5	Friedhofgärtner	5
Art.		Sarglieferant/Einsarger	6
Art.	7	Leichentransporteur	6
III.		Bestattungen	6
Art.	8	Bestattung von Gemeindeeinwohnern	6
Art.		Auswärtige Bestattung von Gemeindeeinwohnern	6
Art.		Bestattung von Auswärtigen	7
		Vereinbarungen mit dem Bestattungsamt	7
		Wahl der Bestattungsart	7
		Ort der Aufbahrung	7
		Publikation	7
		Leichengeleite Postettungezeiten	7
		Bestattungszeiten Grabgeläute	8 8
		Abdankung	8
		Grabbezeichnung	8
IV.		Grabstätten	8
17.		Granstatten	ō
		Grabarten	8
		Reihenfolge, Grabbezeichnung	9
		Zusätzliche Urnenbeisetzung	9
		Ruhezeit / Aufhebung Gräber	9
		Urnenplattengräber	9
		Paargräber Gemeinschaftsgrab	10
		Familiengräber	10
		Exhumierungen	10

V.		Grabmäler	10
Art.	29	Bewilligungspflicht	10
Art.	30	Masse der Grabmäler	11
		Form und Gestaltung	12
		Setzen der Grabmäler	12
Art.	33	Instandhaltung	12
VI.		Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	12
Art.	34	Grabbepflanzung	12
		Grabeinfassung	13
Art.	36	Arbeitszeiten	13
VII.		Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen	13
Art.	37	Verhalten auf dem Friedhof	13
		Aufsicht	13
		Öffnungszeiten	13
		Rechtsmittel	14
		Gebühren	14
		Haftung Streftheetimmungen Lübertretungen	14
		Strafbestimmungen, Übertretungen Inkraftsetzung	14 14
Λιι.	44	IIINIAIISEIZUIIG	14

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 4 der Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 und Art. 28 Ziff. 12 der Gemeindeordnung Männedorf vom 27. Februar 2005 sowie unter Beachtung der §§ 55 bis 57 des Gesundheitsgesetzes vom 02. April 2007 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der verwendeten weiblichen oder männlichen Form.

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einrichtung, den Unterhalt und die Benützung des Friedhofs wie auch die Durchführung der Bestattungen.

Die dazugehörende Gebührenverordnung regelt Gebühren, Preise und Vergütungen für Leistungen im Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 2 Zuständigkeiten

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht gemäss kantonaler Gesetzgebun-gen der Politischen Gemeinde und fällt gemäss Organisationsreglement des Gemeinderates in den Kompetenzbereich des Ressorts Gesundheit. Dieses trifft die zum Vollzug der vorliegenden Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Art. 3 Personal, Drittaufträge

Der Gemeinderat bezeichnet einen Friedhofvorsteher. Dieser ist in der Regel der Zivilstandsbeamte und ist für die Leitung des gesamten Bestattungswesens (Bestattungsamt) und die allgemeine Aufsicht über den Friedhof zuständig.

Für die Anstellung des Friedhofgärtners und den Abschluss von Verträgen mit Sarglieferanten, Einsargern und Leichentransporteuren ist der Gemeinderat zuständig.

II. Aufgaben

Art. 4 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher trägt die Gesamtverantwortung für den Betrieb des Friedhofs und das Bestattungswesen. Er hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Allgemeine Aufgaben

- Aufsicht über Leistungsverträge mit Dritten
- Verantwortung f
 ür die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Friedhof

Bestattungswesen

- Führen der Trauergespräche mit den Angehörigen
- Anordnung der Leichenschau
- Erteilung von Bestattungsbewilligungen
- Festsetzung der Bestattung und amtliche Publikation
- Kontaktaufnahme mit Pfarrer

- Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung
- Bewilligung Bestattung von auswärts wohnhaften Personen gemäss Art. 10
- Führung des Bestattungsregisters
- Rechnungsstellung über das Bestattungswesen

Friedhof

- Aufsicht über den Friedhof und das Friedhofpersonal
- Erteilung der Grabmalbewilligungen
- Bewilligung für die vorzeitige Wegnahme von Grabmälern vor Ablauf der ordentlichen Ruhezeit
- Beseitigungsverfügung über vorschriftswidrige Grabmäler
- Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach zwei Jahren durch die Angehörigen kein Grabmal gesetzt wurde
- Bewilligung für das Aufstellen, Ändern, Versetzen oder Entfernen von Grabmälern
- Anordnung der Aufrichtung und des Neusetzens schief stehender oder umgestürzter Grabmäler
- Anordnung der Instandstellung von Gräbern oder immergrüne Bepflanzung bei mangelhafter Pflege der Gräber
- Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Angehörige

Art. 5 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner ist für folgende Aufgaben besorgt:

- Unterhalt und Pflege der Friedhofanlage
- Wartung des Friedhofgebäudes und dessen Inventar
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- Bestattung der Särge und Beisetzung der Urnen nach Anordnung des Friedhofvorstehers
- Abholen der Urnen im Krematorium
- Öffnen und Eindecken der Gräber
- Aufräumen des Grabplatzes
- Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes
- Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes
- Abnahme der Grabmäler aufgrund der erteilten Bewilligungen
- Führen des Gräberverzeichnisses
- Verrichtungen gemäss den Anordnungen des Friedhofvorstehers

Art. 6 Sarglieferant/Einsarger

Der Sarglieferant/Einsarger liefert und lagert die Särge und sargt die Verstorbenen ein.

Art. 7 Leichentransporteur

Der Leichentransporteur ist verantwortlich für die Leichentransporte der Gemeindeeinwohner in die Friedhofshalle oder ins Krematorium.

III. Bestattungen

Art. 8 Bestattung von Gemeindeeinwohnern

Werden Gemeindeeinwohner auf dem Friedhof Männedorf bestattet, übernimmt die Gemeinde Männedorf folgende Leistungen:

- Entschädigung des Arztes für die Leichenschau
- Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- Kosten eines einfachen Sarges inkl. Sargkissen
- Einsargen inkl. Leichenhemd
- Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich
- Aufbahren der Verstorbenen in der Friedhofhalle
- Bereitstellen einer Grabstätte
- Grabgeläute
- Öffnen und Zudecken der Grabstätte
- Bezeichnen des Grabes mit einem Grabschild und einer Grabnummer

Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde folgende weitere Leistungen:

- Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich zum Krematorium Rüti oder Zürich und Rückführung der Urnen nach Männedorf
- Kremationsgebühren
- Kosten einer einfachen Urne

Die Kosten weiterer Leistungen sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu tragen.

Art. 9 Auswärtige Bestattung von Gemeindeeinwohnern

Werden Gemeindeeinwohner in anderen Gemeinden bestattet, vergütet die Gemeinde Männedorf die Leistungen nach den Mindestansätzen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Die Rückerstattung der Kosten sind beim Bestattungsamt geltend zu machen. Dabei sind die Auslagen mit Rechnungen zu belegen. Die Vergütung erfolgt in der Regel an die Personen, die für die Kosten aufgekommen sind.

Art. 10 Bestattung von Auswärtigen

Bürger von Männedorf ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf können in Männedorf bestattet werden, sofern genügend Platz vorhanden ist. Die Bestattungskosten werden verrechnet.

Alle übrigen Personen werden nur ausnahmsweise und auf besonderes Gesuch hin in der Gemeinde Männedorf bestattet. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben. Zusätzlich zu den Bestattungskosten gemäss der Gebührenverordnung ist eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

Für die Bezahlung haften die Personen, die gegenüber der Gemeinde Männedorf als Auftraggeber für die Bestattung aufgetreten sind oder die Angehörigen der Verstorbenen.

Art. 11 Vereinbarungen mit dem Bestattungsamt

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen oder durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, die den Verstorbenen nahe gestanden haben.

Sonderwünsche werden im Rahmen des Ortsüblichen und der vorhandenen Einrichtungen und Mittel berücksichtigt.

Art. 12 Wahl der Bestattungsart

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der Verstorbenen oder der hierzu berechtigten Angehörigen bzw. nahe stehenden Personen vor, wird die Kremation angeordnet.

Art. 13 Ort der Aufbahrung

Nach Wunsch der Angehörigen können Verstorbene zu Hause oder im Friedhofgebäude aufgebahrt werden. Aufgrund einer ärztlichen Verfügung oder wenn sich eine solche Massnahme aus gesundheitlichen Gründen aufdrängt, kann die Überführung eines Verstorbenen ins Friedhofgebäude angeordnet werden.

Angehörige erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen jederzeit Zugang zur aufgebahrten verstorbenen Person im Friedhofgebäude erlaubt.

Art. 14 Publikation

Die Personalien der Verstorbenen sowie Zeit und Ort der Bestattung werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Männedorf veröffentlicht. Auf Wunsch der Angehörigen kann das Bestattungsamt von der Veröffentlichung absehen.

Art. 15 Leichengeleite

Es finden keine öffentlichen Leichengeleite statt.

Art. 16 Bestattungszeiten

Das Bestattungsamt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen finden in der Regel zu den ortsüblichen Zeiten statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

Art. 17 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet. Das Grabgeläute richtet sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinden.

Art. 18 Abdankung

Die Abdankung ist von den Angehörigen im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt zu organisieren. Dieses orientiert die Angehörigen über die Zuständigkeit der Pfarrämter.

Die Abdankungen können auf dem Friedhof oder in den Kirchen stattfinden. Über eine Benützung der Kirchen sowie die Konditionen entscheiden die zuständigen Kirchengremien.

Art. 19 Grabbezeichnung

Nach der Bestattung wird jedes Grab durch die Gemeinde Männedorf mit einer Namenstafel und einer Grabnummer bezeichnet. Auf Wunsch kann auch ein einfaches Holzkreuz, welches Name und Lebensdaten der Verstorbenen enthält, angefertigt werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

IV. Grabstätten

Art. 20 Grabarten (inklusive Grösse der Gräber)

Auf dem Friedhof Männedorf werden folgende Kategorien von Gräbern bereit gestellt:

Art der Grabstätte	Länge (cm)	Breite (cm)	Mindesttiefe (cm)
Reihengräber für Erdbestattungen	175	82	150
Paargräber für Erdbestattungen	175	164	150
Kindergräber	120	70	120
Reihengräber für Urnenbestattungen	120	70	60
Urnenplattengräber	-/-	-/-	60
Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen	-/-	-/-	60

Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Männedorf

Art. 21 Reihenfolge, Grabbezeichnung

Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Es können nicht einzelne Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällig spätere Bestattung Angehöriger freigehalten werden.

Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Diese bleiben bis zum Aufstellen eines Grabmales bestehen.

Art. 22 Zusätzliche Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Urnen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden.

Die Benützungsdauer des Grabes verlängert sich nicht durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung und die Urne kann nach der Grabräumung auch nicht in einem neuen Grab beigesetzt werden. Während den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen daher keine Urnen mehr beigesetzt werden. Begründete Ausnahmebewilligungen können erteilt werden.

Art. 23 Ruhezeit / Aufhebung Gräber

Die Gräber gemäss Artikel 20 dürfen erst nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden. Diese Frist wird nicht verlängert, auch wenn auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt würden.

Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Bestattungsamt die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung wird mit persönlichem Schreiben an Angehörige der Verstorbenen, soweit diese bekannt sind, im amtlichen Publikationsorgan und bei den entsprechenden Grabreihen auf dem Friedhof bekannt gemacht.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht genutzt, fällt der Grabschmuck unentgeltlich an die Gemeinde.

Art. 24 Urnenplattengräber

Die Gestaltung der Grabplatten ist einheitlich und wird durch den Friedhofvorsteher bestimmt. Auf der Grabplatte werden Name sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen eingetragen. Grabmäler sind nicht erlaubt. Die Kosten für die Grabplatte und die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 25 Paargräber

Auf dem Friedhof Männedorf sind besondere Plätze für Paargräber ausgeschieden. Diese Gräber sind ausschliesslich für Paare bestimmt, die sich für eine Erdbestattung in einem gemeinsamen Grab entschieden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre ab der zweiten Bestattung.

Art. 26 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen beigesetzt, für die keine Einzelgrabstätte gewünscht wird.

Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes wird durch den Friedhofvorsteher bestimmt. Auf Wunsch wird der Name der Verstorbenen auf einer Tafel eingetragen. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Während des ersten Monats nach der Bestattung dürfen Trauergebinde am Ort der Urnenbeisetzung niedergelegt werden. Danach sind Trauergebinde nur noch am dafür bestimmten Platz erlaubt.

Art. 27 Familiengräber

Familiengräber sind nicht mehr zugelassen. In den noch bestehenden Familiengräbern dürfen während der letzten 20 Jahre der Pachtzeit keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Für Urnenbestattungen in den Familiengräbern gilt Art. 22 sinngemäss.

Art. 28 Exhumierungen

Die Exhumierung einer Leiche oder das Ausgraben einer Urne wird nur bewilligt, wenn aussergewöhnliche Gründe gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung vorliegen. Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Gemeinderat zuständig. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Ist die Exhumierung oder die Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, haben die Angehörigen für alle damit verbundenen Kosten, die Entsorgung des Grabmals, die Pflege der leerstehenden Grabstätte usw. aufzukommen. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

V. Grabmäler

Art. 29 Bewilligungspflicht

Es ist für jedes Grab ein Grabmal zu erstellen.

Das Aufstellen, die Änderung, das Versetzen oder Entfernen von Grabmälern ist nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers erlaubt.

Das entsprechende Gesuch ist im Doppel mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10 einzureichen. Wenn nötig, können Modelle, Materialmuster oder andere ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt wurden, können zurückgewiesen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

Wird ein Grab nicht innert 2 Jahren mit einem Grabmal versehen, setzt die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung ein Grabmal zu Lasten der Angehörigen.

Art. 30 Masse der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen folgende Masse (in cm) nicht über- oder unterschreiten:

Gräberarten	Höhe	Breite	min. Dicke	Länge
Full a stattum sam				
Erdbestattungen				
Reihengräber				
Grabsteine	100	55	10	
Grabkreuze und Plastiken	110	60		
Stelen	110	45	15	
Grabplatte		45	5	60
Erdbestattungen				
Paargräber				
Grabsteine	100	110	10	
Grabkreuze und Plastiken	110	60		
Stelen	110	45	15	
Grabplatte		90	5	60
Kindergräber				
Grabsteine	70	40	10	
Grabkreuze und Plastiken	90	55	10	
Grabplatte		35	5	45
Urnen				
Grabsteine	80	45	10	
Grabkreuze und Plastiken	90	50		
Stelen	90	40	15	
Grabplatte		40	5	50

Art. 31 Form und Gestaltung

Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Sie sollen den Anforderungen der Pietät entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller unauffällig seinen Namen anbringen.

Art. 32 Setzen der Grabmäler

Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern gilt keine Wartefrist. In jedem Fall darf das Grabmal erst aufgestellt werden, wenn der Friedhofgärtner das Grab dafür vorbereitet hat. Für das Setzen des Grabmals ist mit dem Friedhofgärtner ein Termin zu vereinbaren.

Die Grabsteine sind ohne Sockel auf eine ihrer Grösse und Gewicht angepasstes, massives Fundament zu stellen. Sie sind fachmännisch mit diesem zu verbinden. Das Fundament soll mindestens 6 cm dick sein, sowie vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen oder Bronze dürfen auf steinerne Sockel gestellt werden, die den Erdboden nicht mehr als 10 cm überragen.

Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 33 Instandhaltung

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Erfolgt dies nicht oder nur mangelhaft, werden sie schriftlich aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher die erforderlichen Arbeiten zu Lasten der Angehörigen.

VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 34 Grabbepflanzung

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten selber ausführen oder einem Gärtner übertragen.

Neue Gräber dürfen erst bepflanzt werden, wenn sie vom Friedhofgärtner eingeteilt und für eine Bepflanzung vorbereitet wurden.

Werden Gräber trotz Aufforderung nicht bepflanzt und unterhalten, wird eine bleibende, immergrüne Bepflanzung angeordnet. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können nach erfolgloser Aufforderung und unter vorheriger Anzeige auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Bei Gräbern von Verstorbenen, welche keine Angehörige hinterliessen, mittellos verstorben sind oder deren Angehörige unbekannt oder nachweisbar zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die Grabbesorgung auf.

Art. 35 Grabeinfassung

Als Grabeinfassung sind nur Pflanzen zulässig.

Art. 36 Arbeitszeiten

An Sonn- und Feiertagen und während einer Abdankung dürfen keine Arbeiten an der Friedhofanlage und auf den Grabstätten ausgeführt werden.

VII. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen

Art. 37 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Der Zutritt zum Friedhof ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Davon ausgenommen sind Trauernde unter 18 Jahren, die ein Grab ihrer Angehörigen oder Bekannten besuchen. Innerhalb des Friedhofes sind insbesondere untersagt:

- a) Lärmen und Spielen
- b) Beschädigungen und Verschmutzungen aller Art
- c) Befahren mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Trottinetts, Kickboards und Skates
- d) Mitführen von Hunden
- e) Unberechtigtes Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern
- f) Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Orte und Behälter

Art. 38 Aufsicht

Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Der Friedhofvorsteher ist im Rahmen dieser Verordnung befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 39 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet und muss nach Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Besucher der Aufbahrungsräume. Der Friedhofvorsteher kann die Öffnungszeiten entsprechend anpassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist oder die Sicherheit der Besucher nicht durch andere Massnahmen gewährleistet werden kann.

Art. 40 Rechtsmittel

Beschwerden bezüglich der Bestattungsfunktionäre oder des Friedhofgärtners sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers oder des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Meilen angefochten werden.

Art. 41 Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 42 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch fehlerhaftes Versetzen, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen, höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen.

Art. 43 Strafbestimmungen, Übertretungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Entscheide oder Verfügungen, welche die zuständigen Organe aufgrund dieser Verordnung erlassen, werden mit Busse, Haft oder Verzeigung geahndet.

Art. 44 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Männedorf, 6. April 2011

GEMEINDRAT MÄNNEDORF

André Thouvenin, Präsident

Hannes Friess, Schreiber